

Gemeinde Pinnow

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Pin GV 749/23-01 Datum: 16.01.2023 Status: öffentlich
Beschluss über die Abwägung der Stellungnahmen zur 2. Änderung des Teilflächennutzungsplans der Gemeinde Pinnow für den Bereich Pinnow (Abwägungsbeschluss)	
Fachbereich: Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung Sachbearbeiter/-in: Herr Wiese	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Ausschuss für Bau, Umwelt-, Verkehrs- und Ordnungsangelegenheiten der Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow (Vorberatung)	19.01.2023
Gemeindevertretung Gemeinde Pinnow (Entscheidung)	23.01.2023

Sachverhaltsdarstellung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow hat in ihrer Sitzung am 24.01.2022 den Beschluss zur Aufstellung der 2. Änderung des Teilflächennutzungsplans der Gemeinde Pinnow für den Bereich Pinnow gefasst.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB zur 2. Änderung des Teilflächennutzungsplans erfolgte durch eine öffentliche Auslegung des Planentwurfs. Die Behördenbeteiligung gemäß § 4 Absatz 2 BauGB hat gleichzeitig stattgefunden.

Die im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen wurden durch die Vorhabenträgerin geprüft und die jeweiligen Abwägungsvorschläge zur Berücksichtigung in der 2. Änderung des Teilflächennutzungsplans erarbeitet. Diese sind in den anliegenden Abwägungsunterlagen durch die Vorhabenträgerin zur Beschlussfassung zusammengefasst worden.

Durch die untere Naturschutzbehörde wurde eine Stellungnahme am 05.01.2023 zu den Sachverhalten Eingriffsregelung und Artenschutz abgegeben. Die Abwägung der Stellungnahme ist in den anliegenden Unterlagen noch nicht enthalten. Die ergänzten Unterlagen werden durch die Vorhabenträgerin zur Beschlussfassung nachgereicht.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage/n:

Abwägungsunterlagen ohne Stellungnahme untere Naturschutzbehörde

Beschlussvorschlag:

1. Die während der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der 2. Änderung des Teilflächennutzungsplans der Gemeinde Pinnow für den Bereich Pinnow eingegangenen Stellungnahmen hat die Gemeindevertretung gemäß anliegender Abwägungsunterlagen geprüft.
2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow beschließt über die Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß der vorgelegten Zusammenstellung.
3. Das Ergebnis der Abwägung ist den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit, die Stellungnahmen zu diesem Planvorhaben vorgebracht haben, mitzuteilen.

Aufstellung der 2. Änderung des Teilflächennutzungsplans der Gemeinde Pinnow

(Photovoltaikanlage Kieswerk Pinnow-Süd)

Ergebnis der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach §§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB

Die Gemeindevertretung Pinnow hat am 12.09.2022 in öffentlicher Sitzung den Entwurf der 2. Änderung des Teilflächennutzungsplans und den Entwurf der dazugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht gebilligt und beschlossen, diese nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Entsprechend §§ 2 (2) und 4 (2) BauGB wurden 6 benachbarte Gemeinden und 21 von der Planung berührte Behörden bzw. betroffene Einrichtungen und Versorgungsträger mit E-Mail vom 29.09.2022 an der Aufstellung des Bebauungsplans beteiligt. Der Landkreis Ludwigslust-Parchim wurde per Briefpost beteiligt.

Gemeinden	6
Behörden u.a.	21
Beteiligte	27

Folgende Beteiligte haben Anregungen und Hinweise abgegeben, die in das Abwägungsmaterial aufgenommen wurden:

1. Landkreis Ludwigslust-Parchim
2. Landesamt für innere Verwaltung, Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
3. Bergamt Stralsund

Folgende Beteiligte haben Stellungnahmen ohne abwägungsrelevante Anregungen abgegeben oder mitgeteilt, dass ihre Belange nicht berührt werden:

1. Das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg hat mitgeteilt, dass das Vorhaben mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist.
2. Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg hat mitgeteilt, dass Belange der Landwirtschaft, Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschafts-anpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes sowie Naturschutzbelange des StALU, Gewässer erster Ordnung und wasserwirtschaftliche Anlagen in Zuständigkeit des StALU nicht berührt werden und insofern keine Bedenken bestehen. Die Hinweise zum Bodenschutz und zu genehmigungsbedürftigen Anlagen nach BimSchG waren bereits Bestandteil der Begründung des B-Plans.
3. Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V hat mitgeteilt, dass es zu den eingereichten Unterlagen vom 29.09.2022 keine Stellungnahme abgibt.
4. Das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V hat mitgeteilt, dass es aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs der Maßnahme und fehlender Landesrelevanz als obere Landesbehörde nicht zuständig ist.
5. Die Landesforst M-V, Forstamt Gädebehn hat mitgeteilt, dass aus forstbehördlicher Sicht keine Bedenken gegen die 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans bestehen.
6. Das SBA Schwerin hat mitgeteilt, dass Belange der Straßenbauverwaltung nicht berührt werden und insofern keine Einwände bestehen.
7. Die GASCADE Gastransport GmbH hat mitgeteilt, dass ihre Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind.
8. Der Zweckverband Schweriner Umland hat mitgeteilt, dass keine Einwände bestehen.

9. Die WEMAG Netz GmbH Schwerin hat mitgeteilt, dass sich im Plangebiet keine Netzanlagen der WEMAG Netz GmbH befinden.
10. Die Deutsche Telekom Technik GmbH hat mitgeteilt, dass es gegen die geplante Baumaßnahme prinzipiell keine Einwände gibt und dass sich im Planungsbereich keine Telekommunikationslinien der Telekom befinden.
11. Die GDMcom GmbH hat mitgeteilt, dass die von ihr vertretenen Anlagenbetreiber nicht betroffen sind.
12. Die Vodafone GmbH hat mitgeteilt, dass gegen die geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend gemacht werden und dass sich im Planbereich keine Telekommunikationsanlagen des Unternehmens befinden.
13. Die WEMACOM Telekommunikation GmbH hat die Datei 20.2 02622 Photovoltaikanlage Kieswerk Pinnow Süd.dxf mit einem Lageplan zugeschickt. Danach befinden sich auf den Flurstücken des Sondergebiets Photovoltaikanlage keine Eintragungen der WEMACOM Telekommunikation GmbH.
14. Die 50Hertz Transmission GmbH hat mitgeteilt, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Versorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.
15. Die Stadt Schwerin hat mitgeteilt, dass keine Anregungen oder Bedenken bestehen.

Folgende Beteiligte haben nicht geantwortet:

1. Landesamt für Kultur und Denkmalpflege
2. Wasser- und Bodenverband „Obere Warnow“
3. Bundesnetzagentur
4. HanseGas GmbH Spornitz
5. Gemeinde Crivitz
6. Gemeinde Sukow
7. Gemeinde Raben Steinfeld
8. Gemeinde Gneven
9. Gemeinde Leezen

Zusammenfassung

	Anzahl
Beteiligte mit Anregungen / Hinweisen	3
Beteiligte ohne Anregungen	15
Beteiligte ohne Antwort	<u>9</u>
Beteiligte	27

Der Entwurf der 2. Änderung des Teilflächennutzungsplanes und die Begründung sowie die nach Einschätzung der Gemeinde Pinnow wesentlichen, bereits vorliegenden, umweltbezogenen Stellungnahmen lagen in der Zeit vom 10.10. bis zum 15.11.2022 im Amt Crivitz, Amtsstraße 5 in 19089 Crivitz, Zimmer 126 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die Unterlagen konnten ebenso auf der Homepage des Amtes Crivitz (www.amt-crivitz.de) eingesehen werden.

In diesem Rahmen wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Der Wasser- und Bodenverband „Obere Warnow“ und die HanseGas GmbH Spornitz hatten bereits in der frühzeitigen Beteiligung mitgeteilt, dass Sie nicht betroffen sind bzw. dass sie keine Einwände gegen das Projekt haben.

Anlage: Abwägungsmaterial 13 Seiten

2. Änderung des Teilflächennutzungsplans der Gemeinde Pinnow für den Bereich Pinnow

Abwägung nach Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Abwägungsmaterial

Das Abwägungsmaterial wurde aus den Originaltexten der Stellungnahmen der Beteiligten angefertigt. Die Abwägungsvorschläge wurden hinter den jeweiligen Anregungen *kursiv* und **blau** gekennzeichnet eingefügt.
Das Abwägungsmaterial besteht aus insgesamt **14** Seiten.



Landkreis Ludwigslust-Parchim | FD 63 | PF 160220 | 19092 Schwerin

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim

Amt Crivitz
Gemeinde Pinnow
Amtsstraße 5
19089 Crivitz

Organisationseinheit
Fachdienst Bauordnung, Straßen- und Tiefbau

Ansprechpartner
Herr Ziegler

Telefon 03871 722-6313 Fax 03871 722-77 6313

E-Mail carsten.ziegler@kreis-lup.de

Aktenzeichen
BP 220013

Dienstgebäude
Ludwigslust

Zimmer
B 309

Datum
17.11.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

Betrifft: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Hier: Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim zur 2. Änderung des Teilflächennutzungsplans der Gemeinde Pinnow für den Bereich Pinnow, Amt Crivitz

Bezug: Schreiben des Planungsbüros vom 05.10.2022; PE:
12.10.2022 Planzeichnung M 1: 10.000 vom 17.08.2022
Begründung zum Entwurf vom 17.08.2022 einschl. Umweltbericht vom Juli 2022

Die eingereichten Unterlagen zu o.g. Planung der Gemeinde Pinnow wurden durch Fachdienste des Landkreises Ludwigslust-Parchim geprüft.
Im Ergebnis der Prüfung äußert der Landkreis Ludwigslust-Parchim nachfolgende Anregungen:

FD 33 - Bürgerservice/ Straßenverkehr

Es bestehen keine Bedenken gegen die 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans (Photovoltaikanlage Kieswerk Süd).

FD 38 - Brand- und Katastrophenschutz

Seitens des FD Brand- und Katastrophenschutz gibt es zum o.g. Vorhaben keine Bedenken und Hinweise.

FD 53 - Gesundheit

Gegen die o.g. Planung gibt es keine grundsätzlichen Einwände.

Die Photovoltaikanlagen müssen jedoch so aufgestellt werden, dass für die angrenzenden Wohngrundstücke keine negativen Beeinträchtigungen durch Blendwirkungen entstehen.

Ein Flächennutzungsplan und auch diese 2. Änderung des Teilflächennutzungsplans sind vorbereitende Bauleitplanungen und schaffen kein unmittelbares Baurecht.

Mögliche negativen Beeinträchtigungen durch Blendwirkungen auf die angrenzenden Wohngrundstücke werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 21 „Photovoltaikanlage Kieswerk Pinnow Süd“ geprüft. Der Anregung wird gefolgt.

FD 60 - Regionalmanagement und Kreisentwicklung

Der Fachdienst Regionalmanagement und Kreisentwicklung äußert im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB keine Anregungen und Bedenken zum Entwurf der 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pinnow.

FD 62 - Vermessung und Geoinformation

Als Träger öffentlicher Belange bestehen **keine Einwände**.

Hinweis: Eine katastermäßige Prüfung erfolgte nicht.

FD 63 - Bauordnung, Straßen- und Tiefbau

Denkmalschutz

Grundlage der Stellungnahme ist das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V). Der 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans der Gemeinde Pinnow kann aus denkmalpflegerischer Sicht unter nachrichtlicher Übernahme folgender Hinweise unter Punkt 5.3. Denkmalschutz zugestimmt werden:

Wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen

des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

Der Hinweistext entspricht fast wörtlich dem § 11 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998, letzte berücksichtigte Änderung durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVBl. M-V S. 383, 392). Der Gesetzestext ist allgemein verbindlich.

Die für die SO PV vorgesehenen Flächen sind ehemalige Verspülfelder, die im Rahmen des Kiesabbaus geschaffen wurden. Diese Tatsache wurde in der Begründung unter „5.3. Denkmalschutz“ mitgeteilt. Von der unteren Denkmalschutzbehörde wurden keinerlei Anhaltspunkte für einen Verdacht auf Bodendenkmale im Spülfeld des Plangebiets vorgetragen. Die obere Denkmalschutzbehörde wurde im Verfahren zur Aufstellung der F-Planänderung zweimal zur Stellungnahme aufgefordert, hat jedoch nicht geantwortet.

Für den zu übernehmenden Hinweis fehlt eine fachliche Begründung. Im Bereich aufgespülter Sandflächen sind Bodendenkmale nicht zu erwarten.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Bauplanung/Bauordnung

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht gibt es zum o.g. Vorhaben keine Bedenken und Hinweise.

Bauleitplanung

Keine Anregungen/Bedenken

Straßen- und Tiefbau

1) Straßenaufsicht

Die Erschließung des Plangebietes soll über öffentliche Straßen der Gemeinde Pinnow erfolgen.

Es bestehen keine Einwände oder Bedenken.

FD 68 - Umwelt

Naturschutz

Eine Stellungnahme liegt noch nicht vor, eine nachträgliche Abgabe wurde zugesichert.

Der Landkreis wurde mit E-Mail vom 29.09.2022 und mit Brief vom 05.10.2022 um Abgabe einer Stellungnahme gemäß BauGB § 4 (2) gebeten. Das Amt Crivitz hat für die Gemeinde Pinnow um Stellungnahme bis zum 15.11.2022 gebeten.

Der Landkreis hat den Posteingang am 12.10.2022 bestätigt. Die Gemeinde Pinnow geht davon aus, dass der elektronische Posteingang wesentlich früher erfolgte.

Unter Beachtung des bestätigten Posteingangs lief die Frist für die Abgabe einer Stellungnahme gemäß BauGB § 4 (2) Satz 2 am 13.11.2022 ab.

Eine Fristverlängerung hat der Landkreis nicht beantragt.

Aus dem Umweltbericht und den artenschutzfachlichen Untersuchungen ergeben sich keine naturschutzfachlichen Beeinträchtigungen im Plangebiet. Angesichts der bestehenden energiewirtschaftlichen Lage in Deutschland und den flankierenden jüngsten Gesetzesänderungen ist der Ausbau der erneuerbaren Energien von gesamtgesellschaftlich vorrangiger Bedeutung.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB hatte der Fachdienst 68 angeregt, die Auswirkungen der Planung auf die gesetzlich geschützten Arten, die Einhaltung artenschutzrechtlicher Belange entsprechend der Abschichtung (Ebene der unverbindlichen Bauleitplanung) gegenüber der unteren Naturschutzbehörde darzulegen. Dabei ist die zusammenfassende Übernahme der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Betrachtungen des Bebauungsplanes Nr. 21 in die Änderung des Flächennutzungsplanes geeignet, diese Belange hinreichend zu berücksichtigen.

Die Zusammenfassung der Ergebnisse des Artenschutzfachberichts wurde unter 5.5.1. Artenschutz in die Begründung übernommen.

Der einzigen Anregung im Beteiligungsverfahren nach § 4 (1) BauGB wurde gefolgt.

Gemäß BauGB § 4a (6) Satz 1 können „Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, ... bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.“

Am 05.01.2023 ging beim Amt Crivitz eine Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 21 „Photovoltaikanlage Kieswerk Pinnow Süd“ ein. Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf den B-Plan und wird im B-Planverfahren abgearbeitet. Infolgedessen wird der gemeinsame Umweltbericht überarbeitet. Der überarbeitete Umweltbericht wird auch als Anlage zur Begründung der F-Planänderung genommen.

Wasser- und Bodenschutz

	Gewässer I. und II. Ordnuna	Abwasser	Grundwasserschutz	Bodenschutz	Anlagen wgf. Stoffe	Hochwasser-schutz	Gewässer-ausbau
Keine Einwände	17.10.2022 Herrmann			04.11.2022 Krüger			
Bedingungen/Aufl./ Hinw. laut Anlage		17.10.2022 Herrmann	17.10.2022 Herrmann/ 02.11.2022 Plückhahn		19.10.22 Ahrens		
Ablehnung lt. Anlage							
Nachforderung lt. Anlage							

Abwasser/Grundwasser

siehe Stellungnahme vom März 2022

Herrmann

Sachbearbeiterin Wasserwirtschaft

Eine Stellungnahme vom März 2022 ist nicht bekannt

Es wird angenommen, dass die Stellungnahme des Landkreises vom 02.05.2022 aus der frühzeitigen behördenbeteiligung gemeint ist. Dort wurde von Frau Herrmann folgende Stellungnahme abgegeben:

Die 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pinnow erfolgt parallel zur Aufstellung des B-Plan Nr. 21 „Photovoltaikanlage Kieswerk Pinnow Süd“ der Gemeinde Pinnow, Amt Crivitz.

Das Vorhaben befindet sich z. T. in der Trinkwasserschutzzone III der Wasserfassung Pinnow.

Zur Thematik Ver- und Entsorgung werden in der vorliegenden Begründung keine Aussagen getroffen. Grundlegendere Informationen sind in der textlichen Festsetzung und Begründung zum o. g. B-Plan enthalten. Es wird daher auf die Stellungnahme zum B-Plan vom 08.03.2022 verwiesen.

Herrmann, Sachbearbeiterin Wasserwirtschaft

*Eine Stellungnahme vom 08.03.2022 ist nicht bekannt.
Stellungnahme des Landkreises zum B-Plan vom 03.05.2022:*

Grundwasser

Das B-Plan-Gebiet liegt z.T. in der Trinkwasserschutzzone III der Wasserfassung Pinnow. Es gilt die Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Pinnow (WSGVO Pinnow) und ist einzuhalten. Zudem sind die Anforderungen und Verbote der RiStWag einzuhalten. Mit der nächsten Beteiligung ist die Stellungnahme des Wasserversorgers vorzulegen.

Abwasser (Niederschlagswasser)

Für die Niederschlagswasserbeseitigung von Straßen in Wasserschutzgebieten ist die RiStWag anzuwenden. Das bedeutet, dass entweder ausreichend Platz für Sickermulden einzuplanen oder das Niederschlagswasser aus der Schutzzone herauszuleiten ist. Gemäß Punkt 3.1 der textlichen Festsetzungen darf Niederschlagswasser auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, erlaubnisfrei versickert werden. Dies gilt gemäß § 32 Abs. 4 LwaG jedoch nur außerhalb von Wasserschutzgebieten. Innerhalb von Wasserschutzgebieten kann die Gemeinde somit keine erlaubnisfreie Versickerung durch Satzung regeln. Jede Fassung und gezielte Ableitung von Niederschlagswasser in Wasserschutzgebieten ist somit erlaubnispflichtig.

Herrmann, Sachbearbeiterin Wasserwirtschaft

Eine erlaubnispflichtige, gezielte Ableitung von Niederschlagswasser ist nicht vorgesehen. Die Problematik der Niederschlagswasserbeseitigung wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 21 „Photovoltaikanlage Kieswerk Pinnow Süd“ geprüft. TF 3.1 wurde bereits aus der Planung entfernt.

Der Anregung wird gefolgt.

Grundwasserschutz

Das Vorhaben befindet sich z. T. in der Trinkwasserschutzzone III der Wasserfassung Pinnow. Die Nutzungsbeschränkungen / Verbote nach der WSGVO Pinnow sind einzuhalten.

Im Verfahren ist der Betreiber des Wasserwerkes Pinnow hier: WAG Schwerin zu beteiligen. Die Stellungnahme ist der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

Plückhahn, SB

Die Problematik der Trinkwasserschutzzone wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 21 „Photovoltaikanlage Kieswerk Pinnow Süd“ geprüft.

*Die Betreiberin des Wasserwerkes Pinnow, die Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsgesellschaft Schwerin mbH & Co. KG, wurde mit E-Mails vom 22.11. und 16.12.22 um Stellungnahme gebeten. Eine Antwort liegt noch nicht vor.
Der Anregung wird gefolgt.*

Anlagen wasseregefährdender Stoffe

Gemäß § 23 Absatz 1 Nr. 7 Wasserhaushaltsgesetz in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. § 49 Absatz 2 Nr. 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der zurzeit geltenden Fassung bestehen Mengenbeschränkungen für die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen in der weiteren Zone von Schutzgebieten. Daher sind mit der nächsten Beteiligung die geplanten Mengen mit Angabe der Stoffe einzureichen. Rechtsgrundlage ist hier die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 01.08.2017 in der zurzeit geltenden Fassung und nicht, wie in den Unterlagen angegeben, die VAWS.

Ahrens, SB Sachbearbeiterin

Begründung

Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässer- und Bodenschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V, §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 100 Abs. 1, 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, §§ 1, 2, 13, 14 Landesbodenschutzgesetz M-V und §§ 1, 4 Abs. 5, 7 Bundes-Bodenschutzgesetz.

Die Problematik der wassergefährdenden Stoffe wurde im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 21 „Photovoltaikanlage Kieswerk Pinnow Süd“ bereits ausführlich dargestellt und wird dort geprüft.

Der Anregung wird gefolgt.

Immissionsschutz und Abfall

Aus Sicht des **Immissionsschutzes** wird zum oben genannten Planvorhaben wie folgt Stellung genommen:

Auflagen

1. Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans der Gemeinde Pinnow umfasst in der Gemarkung Pinnow Flur 2 mehrere Flurstücke. Mit dem Planvorhaben werden neue Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlage ausgewiesen. Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich, somit sind die Immissionsrichtwerte eines Mischgebietes maßgebend.

Gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) nach Ziffer 6.1 d) vom 26. August 1998 darf der Immissionsrichtwert (Außen) in einem Mischgebiet von

- tags	(06.00 - 22.00 Uhr) - 60 dB (A)
- nachts	(22.00 - 06.00 Uhr) - 45 dB (A)

nicht überschritten werden.

2. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.
3. Zum Schutz der Nachbarschaft ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch entsprechende schalltechnische, bautechnische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten.
4. Reflexionen von Photovoltaikanlagen stellen Immissionen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 3 Abs. 2 BImSchG) dar. Sonnenlicht wird von der glatten Oberfläche der Module nicht nur absorbiert, sondern auch zu einem Teil reflektiert. Dadurch können in der Nachbarschaft zum Teil Einwirkungen mit hoher Leuchtdichte auftreten und mit $>10^5 \text{ cd/m}^2$ eine Absolutblendung bei den Betroffenen auslösen. Die Absolutblendung in ihrer Auswirkung auf die Nachbarschaft kann wie der periodische Schattenwurf von Windenergieanlagen betrachtet werden. In Anlehnung an [Hinweise

zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise), verabschiedet auf der 103. Sitzung, Mai 2002] kann eine erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG durch die maximal mögliche astronomische Blenddauer unter Berücksichtigung aller umliegenden Photovoltaikanlagen vorliegen, wenn diese mindestens 30 Minuten am Tag oder 30

Stunden pro Kalenderjahr beträgt.

5. Für die Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlage ist eine Blendwirkung der eingesetzten Photovoltaik-Module für die Umgebung auszuschließen. Es sind Photovoltaikmodule mit einer Antireflexionsbeschichtung zu verwenden.
6. Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind Niederfrequenzanlagen, wie Transformatorstationen, so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die in der Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV im Anhang 1 a genannten Grenzwerte nicht überschreiten.

Hinweise

1. Gemäß § 22 BImSchG sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass
 - schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,
 - nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und
 - die beim Betrieb der Anlage entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.
2. Die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind zu gewährleisten (§ 23 BImSchG).
3. Sollten sich Immissionsbelästigungen für die Nachbarschaft ergeben, so ist auf Anordnung der Behörde nach § 26 BImSchG ein Gutachten (die Kosten trägt der Bauherr) mit Abwehrmaßnahmen zu erstellen und diese in Abstimmung mit der Behörde terminlich umzusetzen.
4. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AW Baulärm) vom 19. August 1970 einzuhalten.
5. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Anforderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV (26. BImSchWwV) vom 26. Februar 2016 einzuhalten.

Gez. Konow, SB Immissionsschutz

Ein Flächennutzungsplan und auch diese 2. Änderung des Teilflächennutzungsplans sind vorbereitende Bauleitplanungen und schaffen kein unmittelbares Baurecht. Die Problemstellungen des SB Immissionsschutz werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 21 „Photovoltaikanlage Kieswerk Pinnow Süd“ geprüft.

Der Anregung wird gefolgt.

Abfallwirtschaft

Es bestehen aus Sicht der öffentlichen Abfallentsorgung keine Einwände oder Bedenken.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Ziegler
SB Bauleitplanung

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation,
Vermessungs- und Katasterwesen



Landesamt für Innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

Amt Crivitz
Stadt- u. Gemeindeentwicklung
Amtstraße 5
DE-19089 Crivitz

bearbeitet von: Frank Tonagel
Telefon: (0385) 588-56268
Fax: (0385) 509-56030
E-Mail: geodatservice@laiv-mv.de
Internet: <http://www.laiv-mv.de>
Az: 341 - TOEB202200722

Schwerin, den 29.09.2022

Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern

hier: B-Plan Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 21 "Photovoltaikanlage Kieswerk Pinnow
Süd" der Gemeinde Pinnow / sowie 2. Änderung Teilflächennutzungsplan Pinnow

Ihr Zeichen: 29.9.2022

Anlagen: Übersichten der im Planungsbereich vorhandenen Festpunkte
Beschreibungen der im Planungsbereich vorhandenen Festpunkte
Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich gesetzlich geschützte Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Die genaue Lage der Festpunkte entnehmen Sie bitte den Anlagen; die Festpunkte sind dort farbig markiert. In der Örtlichkeit sind die Festpunkte durch entsprechende Vermessungsmarken gekennzeichnet ("vermark").

Vermessungsmarken sind nach § 26 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVBl. M-V S. 713) gesetzlich geschützt:

- Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingebracht, in ihrer Lage verändert oder entfernt werden.

- Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage-, Höhen- und Schwerefestpunktfeldes darf eine kreisförmige Schutzfläche von zwei Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise

verändert werden. Um die mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken von Lagefestpunkten der Hierarchiestufe C und D auch zukünftig für satellitengestützte Messverfahren (z.B. GPS) nutzen zu können, sollten im **Umkreis von 30 m um die Vermessungsmarken Anpflanzungen von Bäumen oder hohen Sträuchern vermieden werden.** Dies gilt nicht für Lagefestpunkte (TP) 1.-3. Ordnung.

- Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden, es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken.

- Wer notwendige Maßnahmen treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat dies unverzüglich dem Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen mitzuteilen.

Falls Festpunkte bereits jetzt durch das Bauvorhaben gefährdet sind, ist **rechtzeitig (ca. 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme) ein Antrag auf Verlegung des Festpunktes beim Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen zu stellen.**

Ein Zuwiderhandeln gegen die genannten gesetzlichen Bestimmungen ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden. Ich behalte mir vor, ggf. Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

Bitte beachten Sie das beiliegende Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte.

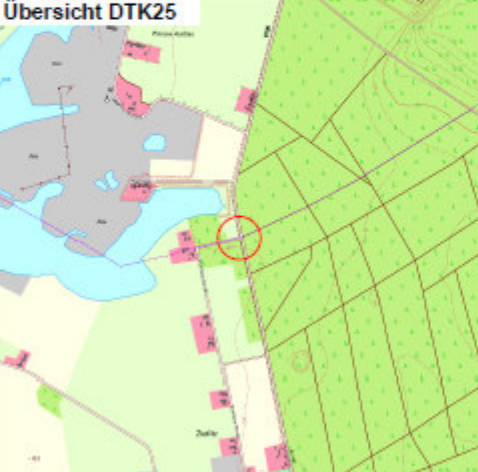
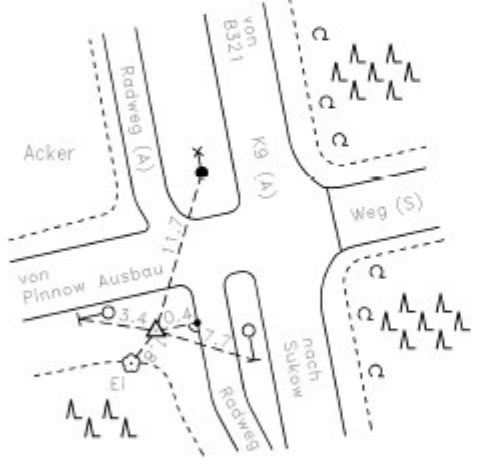
Hinweis:

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise bzw. kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.

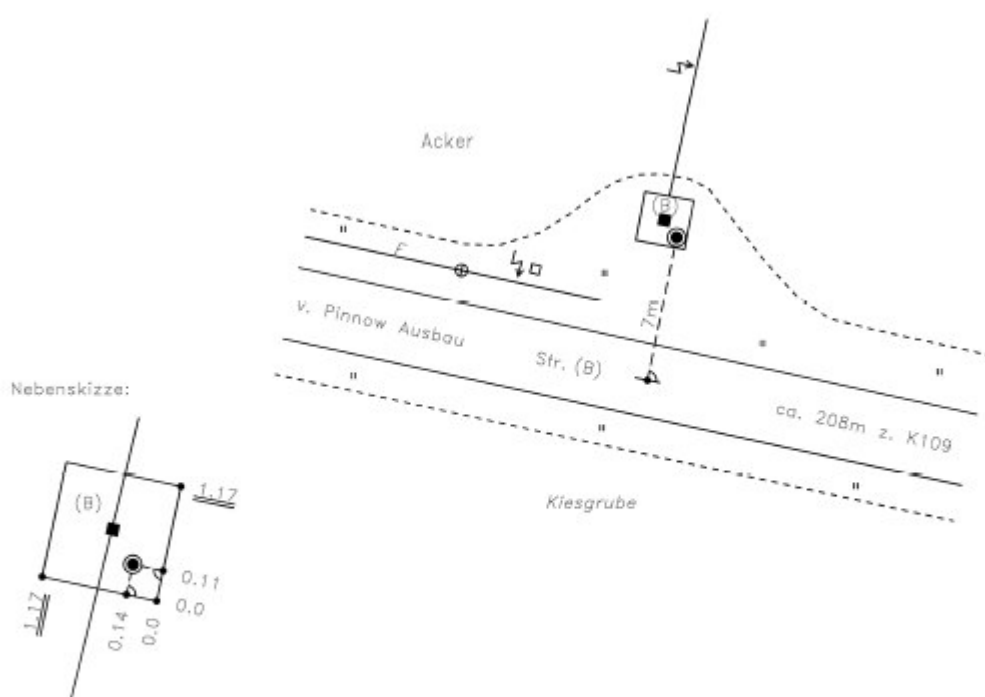
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frank Tonagel

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung hat das Landesamt für innere Verwaltung mit Schreiben vom 02.03.2022 bereits eine Stellungnahme abgegeben. Das Plangebiet hat sich seitdem nicht verändert. Im März 2022 wurde mitgeteilt, dass sich in dem angegebenen Bereich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern befinden.

 Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen Mecklenburg-Vorpommern Lübecker Str. 289 19059 Schwerin 0385 - 588 56030 Auszug aus dem amtlichen Festpunktinformationssystem		 Einzelnachweis Lagefestpunkt 96130200 Erstellt am: 23.11.2021	
Punktvermarkung Festlegung 2. bis 5. Ordnung, Kopf 16x16 oder 12x12 cm, Bezugspunkt Platte 30x30 cm		Klassifikation Ordnung TP (3) - Trigonometrischer Punkt 3. Ordnung Hierarchiestufe Wertigkeit	
Überwachungsdatum 13.03.2003		Lage System ETRS89_UTM33 Messjahr 1981 East [m] 33 271401,036 North [m] 5942201,757 Genauigkeitsstufe Standardabweichung S <= 3 cm	
Gemeinde Sukow Übersicht DTK25 		Höhe System DE_DHHN2016_NH Messjahr Höhe [m] 41,776 Genauigkeitsstufe Standardabweichung S <= 10 cm	
		Pfeilerhöhe [m] 0,890 Messjahr 2003	
		Bemerkungen	
Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht 			
Dieser Ausdruck ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers. Als Vervielfältigung gelten z.B. Ausdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisierung und Speicherung auf Datenträger.			Seite 1 von 1

Der Lagefestpunkt liegt außerhalb des Geltungsbereichs der F-Planänderung.
Der Anregung kann nicht gefolgt werden.

 Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen Mecklenburg-Vorpommern Lübecker Str. 289 19059 Schwerin 0385 - 588 58030 Auszug aus dem amtlichen Festpunktinformationssystem		 Einzelnachweis Höhenfestpunkt 243504010 Erstellt am: 07.04.2022	
Punktvermarkung Mauerbolzen, vertikal eingebracht (mit Inschrift)		Klassifikation Ordnung NivP(3) - Nivellementpunkt 3. Ordnung	
Überwachungsdatum 19.12.2016		Lage	
Gemeinde Pinnow		System ETRS89_UTM33 Messjahr 1998 Genauigkeitsstufe 33 271257,000	
Übersicht DTK25 		North [m] 5942733,000 Standardabweichung S > 500 cm	
		Höhe System DE_DHHN2016_NH Messjahr 2017 Genauigkeitsstufe Höhe [m] 43,345 Standardabweichung S <= 2 mm	
Bemerkungen auf OK			
Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht 			
Dieser Ausdruck ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers. Als Vervielfältigung gelten z.B. Ausdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisierung und Speicherung auf Datenträger.			Seite 1 von 1

Der Lagefestpunkt liegt außerhalb des Geltungsbereichs der F-Planänderung.
Der Anregung kann nicht gefolgt werden.



Bergamt Stralsund



Bergamt Stralsund
Postfach 1138 - 18401 Stralsund

Amt Crivitz
für die Gemeinde Pinnow
Amtsstraße 5
19089 Crivitz

Bearb.: Frau Günther
Fon: 03831 / 61 21 0
Fax: 03831 / 61 21 12
Mail: D.Guenther@ba.mv-regierung.de

www.bergamt-mv.de

Reg.Nr. 2642/22

Az. 506/13076/635-2022



Ihr Zeichen / vom
29.09.2022

Telefon
61 21 44

Datum

STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

2. Änderung des Teilflächennutzungsplanes für den Bereich Pinnow der Gemeinde Pinnow

berührt bergbauliche Belange nach Bundesberggesetz (BBergG), aber keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund.

Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit eine Bergbau- und eine Gewinnungsberechtigung vor. Es handelt sich hierbei um das Bergwerkseigentum (BWE) Pinnow Süd und die grundeigene Gewinnung (geG) Pinnow Süd Erweiterung I.

Für diese Berechtigungen existiert zurzeit ein zugelassener Hauptbetriebsplan Pinnow Süd bis 31.01.2023, welcher auf Antrag verlängert werden kann, und ein obligatorischer Rahmenbetriebsplan bis 31.12.2031. Inhaber und Betreiber des Tagebaues Pinnow Süd ist die Otto Dörner Kies und Umwelt Mecklenburg GmbH & Co. KG, Am Consrader Berg 8 in 19086 Consrade. Die Vorhabenfläche befindet sich in einem Bereich, der auf Basis eines Hauptbetriebsplanes aktuell unter Bergaufsicht steht. Die Realisierung des geplanten Bauvorhabens setzt zwingend die vorherige Beendigung der Bergaufsicht im Vorhabengebiet voraus.

*Die Flächen des Plangebiets werden im Dezember 2022 aus der Bergaufsicht entlassen. Die Herstellung des Abschlussprofils durch die Firma Otto Dörner Kies und Umwelt Mecklenburg GmbH & Co. KG ist bereits erfolgt.
Den Anregungen wurde gefolgt.*

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens wurden Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen festgelegt, die gleichzeitig der Kompensation des bergbaulichen Eingriffs dienen. Die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen wurden in das zentrale Kompensations- und Ökokontoverzeichnis unter der ID 7114 eingetragen. Sie entsprechen dem gegenwärtigen Genehmigungsstand und sind verbindlich.

Im Plangebiet ist die Wiedernutzbarmachung der Tagebaufläche durch die Gestaltung eines Baggersees, Sukzessionsflächen in den Flachwasserbereichen im Uferbereich des Baggersees sowie die Sukzession auf Wiederverspülflächen geplant.

Auf der für die Photovoltaikanlage vorgesehenen Flächen ist die Gewinnung und Wiedernutzbarmachung überwiegend abgeschlossen. Daher kann davon ausgegangen werden, dass die Bergbehörde im Zuge einer Ortsbefahrung und nach Aufmaß der Fläche in einem Abschlussriss die Beendigung der Bergaufsicht gemäß § 69 Abs. 3 BBergG feststellen kann.

Der Status der Flächen als Kompensationsflächen bleibt von der Beendigung der Bergaufsicht unberührt und ist bei künftigen Planungen und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Zuständige Behörde ist dann die lokale untere Naturschutzbehörde des Landkreises.

Die Hinweise zur Wiedernutzbarmachung und Kompensation werden im weiteren Verfahren, insbesondere bei der Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 21 „Photovoltaikanlage Kieswerk Pinnow Süd“, beachtet.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine weiteren Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
Im Auftrag

Alexander Kattner